

Pressemitteilung

Nr. 63/2018 - 4. Dezember 2018

Bundesweite Aktionswoche der Menschen mit Behinderung

„Gehandicapt heißt nicht leistungsgemindert!“

Die Agentur für Arbeit Oschatz und das Jobcenter Nordsachsen beteiligen sich an der bundesweiten Aktionswoche der Menschen mit Behinderung vom 3. bis 7. Dezember 2018. Die Arbeitsvermittler vom gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und des Jobcenter Nordsachsen sprechen dabei gezielt Unternehmen an, um verstärkt auf die Beschäftigungspotenziale von Menschen mit Handicap aufmerksam zu machen.

„Der regionale Arbeitsmarkt hat in den vergangenen Jahren für viele Menschen gute Jobchancen geboten. Jedoch konnten die schwerbehinderten Arbeitslosen nicht im gleichen Umfang davon profitieren, wie beispielsweise Menschen ohne gesundheitliche Handicaps“, erläutert Arbeitsagenturchefin Cordula Hartrampf-Hirschberg.

Damit sich die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Handicap verbessern, unterstützen die Arbeitsagentur und das Jobcenter Nordsachsen die Einstellung von Schwerbehinderten finanziell. „Betriebe, die Menschen mit Handicap einstellen, können zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten. Damit sollen Defizite und eine erhöhte Einarbeitung ausgeglichen werden. So können beispielsweise Lohnzuschüsse für mehrere Jahre oder Einstellungspauschalen gezahlt werden“, werben Christine Westphal, Geschäftsführerin des Jobcenter Nordsachsen, und Cordula Hartrampf-Hirschberg gemeinsam.

Zusätzlich unterstützt der Technische Berater der Arbeitsagentur bei der Planung, Beschaffung und Finanzierung von Arbeitshilfen im Betrieb, damit Schwerbehinderte ohne Einschränkungen volle Leistungen bringen können.

„Eine Behinderung, ob sichtbar oder nicht, ist für viele Menschen ein Hindernis auf dem Weg in den Job. Die Barrieren des Alltags meistern sie in der Regel ohne fremde Hilfe. Dort, wo sie auch beruflich ihr Können unter Beweis stellen möchten, sind sie zunächst darauf angewiesen, die Chance dafür zu bekommen, denn gehandicapt heißt nicht leistungsgemindert“, stellt Agenturchefin Cordula Hartrampf-Hirschberg heraus.

Hintergrund:

832 Schwerbehinderte waren Ende November im Agenturbezirk Oschatz **arbeitslos** gemeldet; 18 Menschen bzw. 2,1 Prozent weniger als im November des Vorjahres. Damit sind 6,1 Prozent aller Arbeitslosen schwerbehindert. Mehr als Dreiviertel von ihnen verfügt über eine abgeschlossene schulische oder betriebliche Ausbildung. Die meisten Arbeitslosen mit Handicaps haben also formal gute Voraussetzungen für eine Integration ins Berufsleben.

Die Zahl Schwerbehinderter, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, stieg von 2010 bis 2015 um rund ein Fünftel auf zuletzt **2.193 Arbeitnehmer/-innen**. Hinzu kamen 645 sog. gleichgestellte Arbeitnehmer/-innen, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.



Informationen über Regelungen und Fördermöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen gibt es beim gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und des Jobcenter Nordsachsen – persönlich oder telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 4 5555 20. Die Beratungs- und Vermittlungsangebote, sowie die finanzielle oder technische Unterstützung hängen immer davon ab, was die behinderte Arbeitskraft benötigt bzw. welche Ausstattung beim Betrieb erforderlich ist.

Behindert ist ein Mensch im Sinne des Gesetzes, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert ist – wenn er dadurch Hilfen z.B. für die Teilhabe am Arbeitsleben, benötigt.

Schwerbehindert ist ein Mensch nach dem Sozialgesetzbuch IX, wenn vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung 50 oder mehr festgestellt wird. Wichtig: Der Behinderungsgrad alleine sagt nichts über die berufliche Leistungsfähigkeit eines Menschen aus.

Gleichgestellt mit schwerbehinderten Menschen werden Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 aber unter 50 von der zuständigen Agentur für Arbeit, wenn die Aufnahme oder der Erhalt des Arbeitsplatzes behinderungsbedingt gefährdet ist.

Beschäftigungspflicht

Arbeitgeber mit monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, mindestens 5 Prozent Ihrer Arbeitsplätze durch Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellten Menschen zu besetzen. In der Regel wird die Beschäftigung eines Menschen mit einer Schwerbehinderung auf einen Pflichtplatz angerechnet. Eine Mehrfachanrechnung ist auf Antrag möglich, wenn die Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt behinderungsbedingt besonders schwierig ist oder wenn Betriebe behinderte Jugendliche ausbilden.

Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, müssen monatlich eine Ausgleichsabgabe entrichten. Diese wird von den Integrationsämtern erhoben und verwendet, um die Beschäftigungschancen und –bedingungen von Menschen mit Schwerbehinderung zu verbessern. Sie soll einen Ausgleich unter den Arbeitgebern herbeiführen.